

# Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten im Markt Großheubach



vom 13.03.2024

---

Aufgrund von Art. 14 Abs. 1 Satz des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung -DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) erlässt der Markt Großheubach folgende Rechtsverordnung:

## § 1

- (1) Anlässlich der im Markt Großheubach stattfindenden Jahrmärkte am
1. ersten Sonntag im Januar – „Wintermarkt“
  2. zweiten Sonntag nach Aschermittwoch – „Frühlingsmarkt“
  3. letzten Sonntag vor Ostern (Palmsonntag) – „Ostermarkt“
  4. zweiten Sonntag im Oktober – „Kerbmarkt“
- dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

geöffnet sein.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Jahrmärkte und die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen für das Jahr 2024 einmalig in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr wie folgt festgelegt:
1. Wintermarkt entfällt
  2. Frühlingsmarkt am 25.02.2024
  3. Ostermarkt am 24.03.2024
  4. Kerbmarkt am 06.10.2024, erster Sonntag im Oktober

## § 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

### § 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann als eine Ordnungswidrigkeit in Sinne des § 24 LadSchlG verfolgt werden.

### § 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen im Markt Großheubach vom 28.09.1979, zuletzt geändert mit Verordnung vom 18.12.2007, außer Kraft.

Ort, Datum

(Siegel)

Markt Großheubach

gez.

Großheubach, 13.03.2024

\_\_\_\_\_

Winter

Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende/umseitige  Satzung  Verordnung  Bekanntmachung wurde

- in vollem Wortlaut an allen Amtstafeln ausgehängt.
- in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Der Aushang/Anschlag erfolgte am 15.03.2024; er wurde am 25.04.2024 wieder abgenommen.

Großheubach, 25.04.2024

Markt Großheubach

gez.

Schönborn  
Verw.Ang.